

Kapitel 15 320
Gesetzliche Leistungen der Versorgungsverwaltung

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2002 EUR	Ansatz 2001 EUR	mehr (+) weniger (--)	IST 2000 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

15 320 **Gesetzliche Leistungen der
Versorgungsverwaltung**

E i n n a h m e n

Verwaltungseinnahmen

111 30 234	Einnahmen aus der Eigenbeteiligung der freifahrtberechtigten Schwerbehinderten an den Kosten der unentgeltlichen Beförderung Ausgaben für die Erstattung der Gebühren für zurückgegebene Wertmarken sind von der Einnahme abzusetzen.	19 173 400	19 173 400	--	17 166
112 01 214	Geldstrafen,Geldbußen,Gerichtskosten	20 400	20 400	--	27
119 50 214	Erstattung außergerichtlicher Kosten aus Streitverfahren Siehe Haushaltsvermerk bei Titel 526 01	--	--	--	45

Übrige Einnahmen

231 10 214	Erstattungen durch den Bund aufgrund der §§ 71 e bis 71 k G 131	5 100	5 100	--	--
231 20 234	Erstattung des Bundesanteils an den Aufwendungen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten Siehe Vermerk bei Titel 681 30	7 045 600	7 045 600	--	6 445
231 30 249	Erstattung des Bundesanteils an den Aufwendungen nach dem Gesetz über die Rehabilitierung und Entschädigung von Opfern rechtsstaatswidriger Strafverfolgungsmaßnahmen im Beitrittsgebiet Siehe Vermerk bei Titel 681 40	130 000	28 100	+101 900	1
231 40 249	Erstattung des Bundesanteils an den Aufwendungen nach dem Gesetz über die Aufhebung rechtsstaatswidriger Verwaltungsentscheidungen im Beitrittsgebiet und die daran anknüpfenden Folgeansprüche (Verwaltungsrechtliches Rehabilitierungsgesetz)	9 000	--	+9 000	--
231 50 249	Einnahmen aus der Erstattung nach dem Opferentschädigungsgesetz -OEG- Siehe Haushaltsvermerk bei Titel 681 30	--	--	--	780

Erläuterungen

Zu Titel 111 30:

Veranschlagt ist der Erlös aus der Ausgabe von rd. 80.000 Halbjahres- und 250.000 Jahreswertmarken je 30 EUR bzw. 60 EUR gemäß § 145 SGB IX (vergl. Erläuterung zu Titel 631 70).

Zu Titel 112 01:

Veranschlagt sind die Einnahmen aus Bußgeldverfahren nach § 14 Abs. 1 BERzGG in Verbindung mit dem OWiG. Gemäß § 90 Abs. 2 OWiG fließen die Bußgelder dem Landeshaushalt zu, da das BERzGG nicht anderes bestimmt. Ansatz in Anpassung an das Ist-Ergebnis unter Berücksichtigung der erwarteten Einnahmeentwicklung.

Zu Titel 119 50:

Der Titel ist ausgebracht für:

1. Erstattung außergerichtlicher Kosten im Rahmen des § 81 a BVG
2. Erstattung außergerichtlicher Kosten aus übrigen Streitverfahren.

Zu Titel 231 20:

Nach § 4 Absatz 2 des Gesetzes über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten vom 11. Mai 1976 (BGBl. I S. 1181) trägt der Bund 40 v.H. der Ausgaben, die dem Land durch Geldleistungen nach diesem Gesetz entstehen.

Ausgabe siehe Titel 681 30.

Ansatz in Anpassung an die zu erwartende Einnahmeentwicklung.

Zu Titel 231 30:

Nach § 20 des Gesetzes über die Rehabilitation und Entschädigung von Opfern rechtsstaatswidriger Strafverfolgungsmaßnahmen im Beitrittsgebiet (StrRehaG) vom 29.10.1992 (BGBl. I S. 1814) trägt der Bund 65 v.H. der Ausgaben, die dem Land durch Leistungen nach diesem Gesetz entstehen.

Ausgabe siehe Titel 681 40.

Ansatz in Anpassung an die zu erwartende Einnahmeentwicklung.

Zu Titel 231 40:

Nach § 17 des Gesetzes über die Aufhebung rechtsstaatswidriger Verwaltungsentscheidungen im Beitrittsgebiet und die daran anknüpfenden Folgeansprüche (VwRehaG) vom 23.06.1994 (BGBl. I S. 1311) trägt der Bund 60 v.H. der Ausgaben, die dem Land durch Geldleistungen nach diesem Gesetz entstehen.

Ausgabe siehe Titel 681 50.

Zu Titel 231 50:

Der Titel ist veranschlagt für:

1. Einnahmen gemäß § 81 a BVG für erbrachte Geld- und Sachleistungen
2. Einnahmen aus übrigen Rückforderungen und Rückeinnahmen für erbrachte Geldleistungen
3. Einnahmen aus übrigen Rückforderungen und Rückeinnahmen für erbrachte Sachleistungen.

Kapitel 15 320
Gesetzliche Leistungen der Versorgungsverwaltung

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2002 EUR	Ansatz 2001 EUR	mehr (+) weniger (--) 2002 EUR	IST 2000 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

Titelgruppen

Titelgruppe 61

Bergmannsversorgungsschein

111 61 219	Gebühren und tarifliche Entgelte Siehe Verstärkungsvermerk bei Titelgruppe 61.	16 000	27 600	-11 600	16
	Summe Titelgruppe 61	16 000	27 600	-11 600	16
	Gesamteinnahmen Kapitel 15 320	26 399 500	26 300 200	+99 300	24 481

Erläuterungen

Zu Titel 111 61:

Ausgleichsabgaben gemäß § 8 des Gesetzes über einen Bergmannsversorgungsschein im Land Nordrhein-Westfalen (BSVG) vom 20.12.1983 (GV. NW. S. 635).

Ansatz in Anpassung an das Ist-Ergebnis unter Berücksichtigung der zu erwartenden Einnahmeentwicklung.

Kapitel 15 320
Gesetzliche Leistungen der Versorgungsverwaltung

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2002 EUR	Ansatz 2001 EUR	mehr (+) weniger (--) 2002 EUR	IST 2000 TEUR
Funkt.- Kennziffer					

A u s g a b e n

Sächliche Verwaltungsausgaben

526 01	214	Sachverständige Ausgaben dürfen in Höhe der Einnahmen bei Titel 119 50 geleistet werden.	--	--	--	--
526 20	214	Beweiserhebung und Kostenerstattungen in Versorgungs- und Schwerbehindertenangelegenheiten Siehe Deckungsvermerk bei Kapitel 15 330 Titel 526 02.	26 745 000	24 542 000	+2 203 000	24 245

**Zuweisungen und Zuschüsse
(ohne Ausgaben für Investitionen)**

636 10	241	Erstattung von Verwaltungskosten nach § 20 BVG an die Krankenkassen für die Durchführung der Heil- und Krankenbehandlung von Kriegsbeschädigten, Kriegshinterbliebenen, ihnen gleichgestellten Personen und Angehörigen von Kriegsgefangenen sowie Anspruchsberechtigte nach § 11 Abs. 6 BVFG Einnahmen aus Rückforderungen und Rückflüssen, auch aus früheren Haushaltsjahren, fließen den Mitteln dieses Titels zu	2 556 500	2 556 500	--	2 184
681 10	234	Leistungen an Impfgeschädigte 1. Einnahmen aus Rückforderungen, auch aus früheren Haushaltsjahren, fließen den Mitteln dieses Titels zu. 2. Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben bei den Titeln 681 30, 681 40 und 681 50. 3. Siehe Deckungsvermerk bei Titel 681 20.	17 400 000	17 383 900	+16 100	16 112
681 20	314	Entschädigungen nach § 56 des Infektionsschutzgesetzes Die Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei Titel 681 10 überschritten werden.	255 600	255 600	--	188
681 30	234	Aufwendungen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten 1. Mehreinnahmen bei den Titeln 231 20 und 231 50 dürfen zur Deckung von Mehrausgaben herangezogen werden. 2. Siehe Deckungsvermerk bei Titel 681 10.	30 000 000	31 597 800	-1 597 800	27 924

Erläuterungen

Zu Titel 526 20:

	in EUR
1. Entschädigung für Befundberichte nach dem SGB IX	13.472.600
2. Entschädigung für Aktengutachten nach dem SGB IX	6.467.800
3. Entschädigung für Untersuchungen nach dem SGB IX	2.556.500
4. Entschädigung für Begutachtungen nach dem Sozialen Entschädigungsrecht (einschl. Befundberichte)	1.278.200
5. Reisekosten der zur Untersuchung vorgeladenen Beschädigten und Schwerbehinderten	204.500
6. Sonstiges, u.a. Kosten nach § 193 SGG	562.400
7. Umsatzsteuer für ärztliche Gutachten (neu ab 2002)	2.203.000
Zusammen	26.745.000

Veranschlagt auf der Grundlage der Erstattungssätze nach dem Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen, geändert durch das Kostenrechtsänderungsgesetz 1994 vom 24.06.1994.

Nach dem Rundschreiben des BMF vom 13.02.2001 fällt künftig die Erstellung von Gutachten, z.B. über die Minderung der Erwerbsfähigkeit in Angelegenheiten der Kriegsopfersversorgung nicht mehr unter die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 14 Umsatzsteuergesetz.

Zu Titel 636 10:

Nach dem Finanzanpassungsgesetz vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426) sind die Verwaltungskosten nach § 20 BVG für die Durchführung der Heil- und Krankenbehandlung von Kriegsbeschädigten usw. vom Land zu tragen.

Die Krankenkassen, sofern sie nicht bundesunmittelbare Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, erhalten aus Landesmitteln einen Verwaltungskostenanteil in Höhe von 8 v.H. des Wertes der erbrachten Leistungen (VV zu § 11 BVFG).

Zu Titel 681 10:

Leistungen (Renten, Heilbehandlung und dergleichen einschl. der Leistungen der Kriegsopferfürsorge) für Impfgeschädigte nach dem Infektionsschutzgesetz (ehemals Bundesseuchengesetz) vom 20. Juli 2000, BGBl. I S. 1045), Ermessensbeihilfen in Härtefällen sowie Nebenleistungen gemäß I § 44 SGB.

1. Renten	12 790 000 EUR
2. Aufwendungen für Heil- und Krankenbehandlung	2 050 000 EUR
3. Sonstiges	2 560 000 EUR
Zusammen	17 400 000 EUR

zu Titel 681 20:

Nach § 8 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz vom 28. November 2000 (GV. NW. S. 701) sind die Versorgungsämter als zuständige Behörden für die Entscheidung über Entschädigungs- und Erstattungsansprüche nach § 56 des Infektionsschutzgesetzes bestimmt.

Zu Titel 681 30:

1. Geldleistungen gem. § 4 Abs. 2 OEG (RdSchr. BMA vom 13.10.1993 - VI 1 - 52 036)	17 320 000 EUR
2. Ausschließlich vom Land zu tragende Leistungen	12 680 000 EUR
3. Erstattungen an den Bund aufgrund von Einnahmen bei Titel 231 50 soweit sie auf Geldleistungen entfallen	-- EUR
Zusammen	30 000 000 EUR

Nach § 6 des Gesetzes über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten vom 11. Mai 1976 (BGBl. I S. 1181) obliegt die Versorgung nach diesem Gesetz den für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes zuständigen Behörden. Aus dem Ansatz werden auch Nebenleistungen gemäß I § 44 SGB gezahlt.

Neben den Aufwendungen aufgrund der Änderung des Erstattungsverfahrens mit den Krankenkassen (Pauschalierung) sind für die Abgeltung von Altfällen entsprechende Erstattungsbeträge berücksichtigt.

Einnahme siehe Titel 231 20 und 231 50.

Weniger in Anpassung an den Bedarf.

Kapitel 15 320
Gesetzliche Leistungen der Versorgungsverwaltung

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2002 EUR	Ansatz 2001 EUR	mehr (+) weniger (--) 2002 EUR	IST 2000 TEUR
Funkt.- Kennziffer					
681 40 249	Aufwendungen nach dem Gesetz über die Rehabilitierung und Entschädigung von Opfern rechtsstaatswidriger Strafverfolgungsmaßnahmen im Beitrittsgebiet - StrRehaG - vom 29.10.1992 Siehe Deckungsvermerk bei Titel 681 10.	200 000	43 500	+156 500	130
681 50 249	Aufwendungen nach dem Gesetz über die Aufhebung rechtsstaatswidriger Verwaltungsentscheidungen im Beitrittsgebiet und die daran anknüpfenden Folgeansprüche - VwRehaG - vom 23.06.1994. Siehe Deckungsvermerk bei Titel 681 10.	15 000	--	+15 000	14

Erläuterungen

Zu Titel 681 40:

1. Rentenleistungen, Sterbe- und Bestattungsgelder nach §§ 21 und 22 StrRehaG	153 500 EUR
2. Aufwendungen für Heil- und Krankenbehandlung nach §§ 21 und 22 StrRehaG	46 500 EUR
Zusammen	<u>200 000 EUR</u>

Ansatz in Anpassung an den Bedarf, bedingt durch eine Zunahme der Versorgungsberechtigten.
Siehe Erläuterung zu Titel 231 30.

Kapitel 15 320
Gesetzliche Leistungen der Versorgungsverwaltung

Kapitel Titel	Zweckbestimmung	Ansatz 2002 EUR	Ansatz 2001 EUR	mehr (+) weniger (--) 2002 EUR	IST 2000 TEUR
Funkt.- Kennziffer					
Titelgruppen					
Titelgruppe 61					
Bergmannsversorgungsschein					
681 61 253	Leistungen an Inhaber des Bergmannsversorgungsscheins	132 000	180 500	-48 500	132
683 61 253	Zuschüsse an Arbeitgeber	18 000	24 000	-6 000	17
686 61 253	Zuschüsse an freie Träger	--	--	--	--
862 61 253	Darlehen für Investitionen an Arbeitgeber	--	--	--	--
892 61 253	Zuschüsse für Investitionen an Arbeitgeber	--	--	--	--
Summe Titelgruppe 61		150 000	204 500	-54 500	148
Titelgruppe 70					
Beförderung schwerbehinderter Menschen im öffentlichen Nahverkehr					
631 70 234	Abführung des Bundesanteils an den Einnahmen, auch für frühere Haushaltsjahre, aus der Eigenbeteiligung der freifahrtberechtigten schwerbehinderten Menschen an den Kosten der unentgeltlichen Beförderung	6 120 100	5 470 800	+649 300	5 821
682 70 234	Erstattung der Fahrgeldausfälle nach den Vorschriften über die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter im öffentlichen Nahverkehr	112 000 000	117 597 100	-5 597 100	101 307
Summe Titelgruppe 70		118 120 100	123 067 900	-4 947 800	107 128
Gesamtausgaben Kapitel 15 320		195 442 200	199 651 700	-4 209 500	178 074

Erläuterungen

Zu Titel 681 61:

Nach § 4 der Verordnung über die Verwendung der nach dem Bergmannsversorgungsscheingesezt erhobenen Ausgleichsabgaben vom 30.12.1983 (GV. NW. S. 648) können den Inhabern von Bergmannsversorgungsscheinen folgende Leistungen gewährt werden:

- Vorstellungskosten
- Kosten für Arbeitsausrüstung
- Überbrückungsbeihilfe
- Umschulungsbeihilfe
- Trennungsbeihilfe
- Fahrkosten
- Umzugskosten
- Einrichtungsbeihilfe
- Reisekosten.

Zu Titel 862 61:

Weiterhin können Arbeitgebern nach § 12 der Verordnung zur beruflichen Eingliederung von BVS-

Inhabern Zuschüsse zum Arbeitsentgelt und nach § 13 der Verordnung zinslose Darlehen und Zuschüsse für die zweckentsprechende Einrichtung und Unterhaltung von Arbeitsräumen, Betriebseinrichtungen etc. sowie die Ausstattung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen gewährt werden.

Darüber hinaus können Aufwendungen für die Umschulung bergbauuntauglicher Kräfte gewährt werden.

Zu Titel 631 70:

Veranschlagt ist der Bundesanteil an den bei Titel 111 30 nachzuweisenden Einnahmen (§ 152 SGB IX vom 19.06.2001 (BGBl. I S. 1046).

Die nach § 151 SGB IX durch Ausgabe von Wertmarken erzielten Einnahmen sind in voller Höhe an den Bund abzuführen. Der abzuführende Anteil an den nach § 151 Abs. 1 Satz 2 SGB IX erzielten Einnahmen ist für das Jahr 1999 auf 31,92 v.H. festgesetzt worden (Vorjahr = 30,68 v.H.).

Ansatz in Anpassung an den Bedarf unter Berücksichtigung des Ist-Ergebnisses.

Zu Titel 682 70:

Veranschlagt sind die den Nahverkehrsunternehmen zu erstattenden Fahrgeldausfälle (§§ 148, 150 und 151 SGB IX i.V.m. den Richtlinien zur Erstattung der Fahrgeldausfälle im Nahverkehr vom 15.12.1987 (MBI. NW. 1988 S. 50).